

---

Strassengesetz <sup>1</sup>

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Strassengesetz vom 15. September 1999<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor § 10

*2. Hoheit*

§ 10 Überschrift, Abs. 1  
Strassenhoheit

<sup>1</sup> Strassenhoheit bedeutet Zuständigkeit für die Planung und Projektierung, den Bau und Unterhalt sowie die Verwaltung der Strassen.

Haupttitel vor § 12  
Wird aufgehoben.

Gliederungstitel vor § 12  
Wird aufgehoben.

§ 12 Überschrift, Abs. 1 und 2  
Kantonsrat

Die Finanzierung von Massnahmen an Hauptstrassen beschliesst der Kantonsrat nach Massgabe der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.  
Abs. 2 wird aufgehoben.

Neuer Haupttitel vor § 13  
III. Strassenplanung und Projektgenehmigungsverfahren

Neuer Gliederungstitel vor § 13  
*1. Planung*

§ 13 Überschrift, Abs. 1 und 2  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Hauptstrassen unterstehen der Planungshoheit des Kantons.

<sup>2</sup> Die übrigen Strassen unterstehen der Planungshoheit der Gemeinden.

§ 14 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)  
Verfahren

<sup>1</sup> Der Kanton plant Strassen im Rahmen des Projektgenehmigungsverfahrens.

<sup>2</sup> Die Gemeinden planen Strassen im Nutzungsplanverfahren nach dem PBG.

Gliederungstitel vor § 15  
Wird aufgehoben.

§ 15 Überschrift, Abs. 1 und 2  
Ausnahme von der Planungspflicht

Bestehende Strassen ausserhalb der Bauzonen können mit Zustimmung des zuständigen Amtes im Projektgenehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. erneuert, teilweise geändert und ausgebaut oder mit baulichen Verkehrsanordnungen ergänzt werden, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Bisheriger Abs. 2 wird aufgehoben.

Neuer Gliederungstitel vor § 16  
*2. Projektgenehmigungsverfahren*

§ 16 Überschrift, Abs. 1 und 2  
Inhalt

<sup>1</sup> Das Projektgenehmigungsverfahren ersetzt das Baubewilligungsverfahren nach dem PBG und ist das für die Umweltverträglichkeitsprüfung massgebliche Verfahren. Bei Hauptstrassen beinhaltet es zudem die erforderliche Raumausscheidung.

<sup>2</sup> Alle für das Bauprojekt erforderlichen Bewilligungen sind in diesem Verfahren einzuholen.

§ 17

Bisheriger § 16 wird zu § 17.

§ 18 Überschrift, Abs. 1 und 2  
Einsprache

<sup>1</sup> Innerhalb der Auflagefrist kann gegen das Bauprojekt nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes schriftlich Einsprache erhoben werden. Dabei können bei Hauptstrassen auch Einwände gegen die Raumausscheidung erhoben werden.

<sup>2</sup> Begehren, welche die Änderung eines kommunalen Planes betreffen, der bereits einem Auflage- und Einspracheverfahren unterzogen wurde, sind unzulässig.

§ 19 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)  
Projektgenehmigung

<sup>1</sup> Die Exekutive des Strassenträgers genehmigt das Projekt.

<sup>2</sup> Sie integriert den Entscheid über unerledigte Einsprachen und die weiteren erforderlichen Bewilligungen und eröffnet sie gemeinsam.

§ 20 Überschrift, Abs. 1 und 2  
Beschwerde

Gegen die Projektgenehmigung, die integrierten weiteren Bewilligungen und den Entscheid über die Einsprachen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden.  
Bisheriger Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 21

Wird aufgehoben.

II.

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 10 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> *(Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist befugt, Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften zu erlassen für:)*

*b) öffentliche Bauten und Anlagen, die zur Erfüllung wichtiger kantonaler oder regionaler Aufgaben erforderlich sind, ausgenommen Hauptstrassen.*

*§ 12 Abs. 1*

<sup>1</sup> *Das zuständige Departement kann bis zum Erlass oder während der Änderung von kantonalen Nutzungsplänen und bis zur Genehmigung von Hauptstrassen Planungszonen festlegen, in denen nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung oder die Projektgenehmigung erschweren könnte.*

III.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 442.110.

<sup>3</sup> SRSZ 400.100.